

VELEDES INFO-Schreiben Nr. 14 zur Corona-Situation / 23.07.2020

Entschädigung für Erwerbsausfall während der Quarantäne

Liebe VELEDES Mitglieder

Was gilt, wenn ein/e Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Quarantäne oder Isolation muss? Nachstehend durch unseren Rechtsdienst zusammengefasst ein paar aktualisierte Informationen:

Quarantäne oder Isolation

Stand eine durch *Contact Tracing* ausfindig gemachte/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit einer an Covid-19 erkrankten Person (durch einen Test bestätigt) in engem Kontakt, weil sie während mindestens 15 Minuten weniger als 1,5 m Distanz mit einer infizierten Person ohne Schutz (z.B. Hygienemaske) hatte, muss sie in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle¹ für mindestens 10 Tage zu Hause in **Quarantäne**. Dies gilt auch, wenn sich bei der Mitarbeiterin/beim Mitarbeiter ein sofort durchgeführter Corona-Test als negativ erweist. Das bedeutet, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zu Hause während 10 Tagen mit anderen Personen (auch innerhalb der Familie) keinen Kontakt haben sollte.²

Ergibt der Corona-Test einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters ein positives Resultat, muss die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zu Hause für mehr als 10 Tage in Isolation (gleichzeitig veranlasst die zuständige kantonale Stelle ein *Contact Tracing*). Die Pflicht zur **Isolation** gilt auch bei nur leichten Symptomen (die Ansteckung von anderen Personen ist nämlich bereits 48 Stunden vor Auftreten von Symptomen möglich). Die Isolation zu Hause kann erst beendet werden, sobald 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. Lässt sich die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Ende der Isolation testen und ist das Ergebnis negativ, kann die Isolation bereits 24 Stunden nach Abklingen der Symptome beendet werden.³

Anspruch auf Entschädigung

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter für die vom Arzt oder von der Behörde eine Quarantäne oder eine Isolation angeordnet wird (dies muss schriftlich belegt sein), hat Anspruch auf eine Entschädigung, ausser sie/er war in einem Risikogebiet (s. unten). Die Entschädigung entspricht 80 % des Lohns. Bei unregelmässigen Einkommen wird auf die letzten 3 Monatslöhne abgestellt. Bei dieser Entschädigung werden die üblichen Sozialversicherungs-Abzüge vorgenommen. Die betroffene Mitarbeiterin/Mitarbeiter kann ihren Anspruch direkt bei der zuständigen AHV-

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home> > Krankheiten > Ausbrüche Epidemien und Pandemien > Aktuelle Ausbrüche Epidemien > Neues Coronavirus > Informationen für Reisende > Quarantänepflicht für Reisende > *nach unten scrollen*: «Kontakte der kantonalen Behörden»

² Anweisungen des BAG zur Quarantäne, gültig ab dem 6.7.2020

³ Anweisungen des BAG zur Isolation, gültig ab dem 25.6.2020

Ausgleichskasse geltend machen. Bezahlt der Arbeitgeber ihr/ihm im Voraus den Lohn zu 80% oder sogar zu 100 %, wird die Entschädigung von der Ausgleichskasse an ihn ausbezahlt. Der Anspruch auf Entschädigung ist am **16. September 2020 beendet** (Stand heute).

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter, die/der nach der Quarantäne oder nach der Isolation an Covid-19 erkrankt, erhält die genannte Entschädigung nicht mehr, weil der Arbeitgeber in diesem Fall wie bei einer anderen Krankheit zur Lohnfortzahlung nach Art. 324a OR verpflichtet ist: Gilt im Betrieb eine Krankentaggeldversicherung (KTGV), so hat der Arbeitgeber während der mit der KTGV vereinbarten Wartefrist den vollen Lohn zu bezahlen, danach entrichtet die KTGV ihre Leistungen. Nach dem 16. September 2020 hat der Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers während der Quarantäne den vollen Lohn zu entrichten, ausser es wäre etwas anderes vereinbart (z.B. Anrechnung von Ferientagen). Ist zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nichts anderes vereinbart, hat der Arbeitgeber ihr/ihm auch den vollen Lohn zu entrichten, wenn er sie/ihn beurlaubt, weil sie/er zur Risikogruppe gehört. Allfällige Vereinbarungen sind schriftlich, mit beidseitiger Unterschrift zu treffen.

Keine Entschädigung bei Rückreise aus Risikogebieten

Keine Entschädigung gibt es für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer, die/der aus einem in der BAG-Liste aufgeführten Staat oder Gebiet⁴ mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zurückreist. Heute sind dies in Europa und in näherer Umgebung namentlich Israel, Kosovo, Nordmazedonien und Serbien. **Nebst den heute aufgeführten Staaten sind Montenegro, Luxemburg und Bosnien-Herzegowina sowie die Malediven als Feriendestination potentielle künftige Kandidaten als Risikogebiet.** Einreisende aus diesen Gebieten dürfen nicht sofort an den Arbeitsplatz zurückkehren, sondern müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Ankunft in der Schweiz bei den kantonalen Behörden⁵ melden und für die von der Behörde festgelegte Dauer (mindestens 10 Tage) in Quarantäne. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall (vgl. VELEDES-Informationsschreiben Nr. 13.1 «Korrigendum» vom 3.7.2020).

Auch wenn primär die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in der Pflicht ist, sich über das Risikopotential ihrer/seiner Feriendestination zu informieren, sollte der Arbeitgeber dies mit einer entsprechenden, unmissverständlichen **Weisung** unterstreichen. Es ist zu empfehlen, in der Weisung auch die Folgen der Missachtung der «Corona-Regeln» am Arbeitsplatz festzulegen. In Frage kommen dabei eine ordentliche oder fristlose Kündigung. Das Androhen von Schadenersatz ist kaum realistisch.

Marcel Mautz
Geschäftsführender Präsident

⁴ Erfasst sind Staaten oder Gebiete, welche den vom BAG festgelegten Grenzwert überschreiten. Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home> > Krankheiten > Aktuelle Ausbrüche Epidemien Pandemien > Neues Coronavirus > Informationen für Reisende > Quarantänepflicht für Reisende > «Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko»

⁵ Vgl. Fussnote 1